

# Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

vom 8. Juni 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002<sup>1</sup> (EmbG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Begriffe

### Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen;
- e. *syrische Person oder Organisation*:
  1. der syrische Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
  2. jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Syrien,
  3. jede juristische Person oder Organisation mit Sitz in Syrien,

SR 946.231.172.7

<sup>1</sup> SR 946.231

4. jede juristische Person oder Organisation innerhalb oder ausserhalb Syriens, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Organisationen befinden;
- f. *syrische Bank*:
  1. eine Bank mit Sitz in Syrien, einschliesslich der syrischen Zentralbank,
  2. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften einer Bank mit Sitz in Syrien,
  3. eine Bank, die ihren Sitz nicht in Syrien hat, aber von Personen oder Organisationen mit Sitz in Syrien kontrolliert wird.

## 2. Abschnitt: Beschränkungen des Handels

### Art. 2 Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression

<sup>1</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Zubehör und Ersatzteilen dafür, nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

<sup>2</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression benützt werden können, nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

<sup>3</sup> Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten.

<sup>4</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–3 bewilligen für:

- a. Güter und Dienstleistungen, die ausschliesslich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;
- b. nicht letales militärisches Gerät, das ausschliesslich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes zum Aufbau von Institutionen oder zur Krisenbewältigung bestimmt ist;
- c. Jagd- und Sportwaffen sowie Munition, Zubehör und Ersatzteile dafür.

<sup>5</sup> Die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes, durch Medienvertreterinnen

und -vertreter sowie durch humanitäres Personal ist von den Verboten nach den Absätzen 1–3 ausgenommen.

**Art. 3** Verbote betreffend Erdöl und Erdölprodukte

<sup>1</sup> Es ist verboten, Erdöl und Erdölprodukte nach Anhang 2:

- a. einzuführen oder zu transportieren, falls sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien ausgeführt wurden;
- b. zu kaufen, falls sie sich in Syrien befinden oder ihren Ursprung in Syrien haben.

<sup>2</sup> Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 direkt oder indirekt Finanzmittel oder finanzielle Unterstützung, einschliesslich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Kauf von Erdöl und Erdölprodukten, die vor dem 24. September 2011 aus Syrien ausgeführt wurden.

<sup>4</sup> Es ist verboten, syrischen Personen oder Organisationen, die an der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl beteiligt sind, Darlehen oder Kredite zu gewähren. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 1. Oktober 2011 abgeschlossen wurden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Beteiligungen an syrischen Personen oder Organisationen, die an der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl beteiligt sind, zu erwerben oder auszuweiten und mit ihnen Jointventures zu gründen. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 1. Oktober 2011 abgeschlossen wurden.

**Art. 4** Verbote betreffend Ausrüstung und Technologie zur Erschliessung und Förderung von Erdöl und Erdgas, zur Raffination von Erdöl und zur Verflüssigung von Erdgas

<sup>1</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 3 an syrische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Absatz 1 technische Hilfe oder Vermittlungsdienste zu erbringen oder Finanzmittel bereitzustellen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung bestehender Verträge kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

**Art. 5** Verbote betreffend die Stromerzeugung

<sup>1</sup> Es ist verboten, syrischen Personen oder Organisationen, die am Bau neuer Kraftwerke zur Stromerzeugung beteiligt sind, Darlehen oder Kredite zu gewähren oder technische Unterstützung und Finanzmittel für den Bau neuer Kraftwerke bereitzustellen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Beteiligungen an syrischen Personen oder Organisationen, die am Bau neuer Kraftwerke zur Stromerzeugung beteiligt sind, zu erwerben oder auszuweiten und mit ihnen Jointventures zu gründen.

<sup>3</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 4 zur Verwendung für den Bau von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung nach Syrien sind verboten.

<sup>4</sup> Die Erbringung von technischer und finanzieller Hilfe im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr und der Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 4 ist verboten.

<sup>5</sup> Zur Erfüllung bestehender Verträge kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen.

**Art. 6** Verbote betreffend Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken

<sup>1</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung, Technologie und Software nach Anhang 5, die für die Überwachung und das Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden können, an syrische Personen oder Organisationen sind verboten.

<sup>2</sup> Die Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder der Verwendung von Gütern nach Absatz 1 sind verboten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, für syrische Personen oder Organisationen oder für solche, die auf deren Anweisung handeln, Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zu erbringen.

<sup>4</sup> Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, sofern die betroffenen Güter und Dienstleistungen nicht zur Überwachung und zum Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden.

**Art. 7** Verbote betreffend Banknoten und Münzen

Es ist verboten, auf die syrische Landeswährung lautende neue Banknoten und Münzen, die in der Schweiz gedruckt beziehungsweise geprägt wurden, der syrischen Zentralbank zu liefern, zu verkaufen oder ihr sonst wie zukommen zu lassen und in diesem Zusammenhang finanzielle oder technische Hilfe bereitzustellen.

**Art. 8** Verbote betreffend Edelmetalle und Diamanten

Es ist verboten:

- a. Edelmetalle und Diamanten nach Anhang 6 direkt oder indirekt an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank sowie Personen oder Organisationen, die in deren Na-

men oder auf deren Anweisung handeln oder von ihnen kontrolliert werden, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

- b. Edelmetalle und Diamanten nach Anhang 6 direkt oder indirekt von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank sowie von Personen oder Organisationen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder von ihnen kontrolliert werden, zu erwerben, einzuführen oder zu transportieren.
- c. für Geschäfte nach den Buchstaben a und b Vermittlungsdienste oder Finanzmittel bereitzustellen.

#### **Art. 9** Verbote der Lieferung von Luxusgütern

Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Luxusgütern nach Anhang 8 nach Syrien sind verboten.

### **3. Abschnitt: Sperrung von Vermögenswerten und Bereitstellungsverbot**

#### **Art. 10** Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

<sup>1</sup> Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Anhang 7 befinden, sind gesperrt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder diesen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das SECO kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a. Vermeidung von Härtefällen;
- b. Erfüllung bestehender Verträge;
- c. Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; oder
- d. Wahrung schweizerischer Interessen.

<sup>4</sup> Das SECO kann die Freigabe von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der syrischen Zentralbank oder von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die von der syrischen Zentralbank gehalten werden, oder die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für die syrische Zentralbank ausnahmsweise bewilligen für:

- a. die Versorgung von Kredit- und Finanzinstituten mit Liquidität für die Finanzierung von Handelsgeschäften;
- b. die Bedienung von Handelskrediten;

- c. die Erfüllung von Handelsverträgen, sofern die Zahlung nicht zu einer nach dieser Verordnung verbotenen Aktivität beiträgt.

<sup>5</sup> Das SECO bewilligt Ausnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

**Art. 11** Verbote betreffend die Europäische Investitionsbank

Zahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit bestehenden Darlehensvereinbarungen mit dem syrischen Staat oder einer Behörde des syrischen Staates sind untersagt.

**Art. 12** Verbote betreffend staatliche oder staatlich garantierte Anleihen

<sup>1</sup> Es ist verboten, staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben worden sind, unmittelbar oder mittelbar an die Folgenden zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:

- a. Syrien oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen;
- b. syrische Banken;
- c. natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person oder Organisation handeln;
- d. juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Buchstabe a, b oder c genannten Person oder Organisation stehen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, für eine in Absatz 1 genannte Person oder Organisation Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit staatlich garantierten Anleihen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben worden sind, zu erbringen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, eine in Absatz 1 genannte Person oder Organisation bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen.

**Art. 13** Verbotene Bankbeziehungen mit Syrien

<sup>1</sup> Banken ist es verboten:

- a. ein Konto bei einer syrischen Bank zu eröffnen;
- b. eine neue Korrespondenzbeziehung zu einer syrischen Bank aufzunehmen;
- c. eine Vertretung, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
- d. ein Jointventure mit einer syrischen Bank zu gründen.

<sup>2</sup> Syrischen Banken ist es verboten:

- a. eine Vertretung zu eröffnen oder eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft zu gründen;
- b. eine Beteiligung oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einer Bank zu erwerben.

#### **Art. 14**            Verbote betreffend Versicherungen und Rückversicherungen

<sup>1</sup> Es ist verboten, Versicherungen und Rückversicherungen abzuschliessen, zu verlängern oder zu erneuern mit:

- a. Syrien oder seiner Regierung oder seinen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen;
- b. natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a genannten juristischen Person oder Organisation handeln.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für obligatorische Versicherungen und Haftpflichtversicherungen für syrische Personen oder Organisationen in der Schweiz und für die Bereitstellung von Versicherungen für syrische diplomatische oder konsularische Vertretungen in der Schweiz.

<sup>3</sup> Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Versicherungen für Privatpersonen und die entsprechenden Rückversicherungen.

<sup>4</sup> Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Versicherungen oder Rückversicherungen für Eigentümer von Schiffen, Luft- oder Kraftfahrzeugen, die von einer in Absatz 1 Buchstabe a genannten Person oder Organisation gechartert oder angemietet wurden.

<sup>5</sup> Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, dürfen erfüllt werden.

## **4. Abschnitt: Weitere Beschränkungen**

#### **Art. 15**            Verbote betreffend Frachtflüge

<sup>1</sup> Schweizer Flughäfen sind für alle von syrischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführten Frachtflüge gesperrt, ausgenommen sind gemischte Passagier- und Frachtflüge.

<sup>2</sup> Frachtflüge zu humanitären Zwecken sind gestattet.

#### **Art. 16**            Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen

Es ist verboten, Forderungen von syrischen Personen oder Organisationen zu erfüllen, wenn sie auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückgehen, dessen Durchführung direkt oder indirekt durch Massnahmen nach dieser Verordnung verhindert oder beeinträchtigt wurde.

**Art. 17** Ein- und Durchreiseverbot

<sup>1</sup> Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den in Anhang 7 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Migration (BFM) kann Ausnahmen gewähren:

- a. aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b. zwecks Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an einem politischen Dialog betreffend Syrien; oder
- c. zur Wahrung schweizerischer Interessen.

**5. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen****Art. 18** Kontrolle und Vollzug

<sup>1</sup> Das SECO überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 2–14 und 16.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt überwacht die Massnahmen betreffend die Frachtflüge nach Artikel 15.

<sup>3</sup> Das BFM überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Artikel 17.

<sup>4</sup> Die Kontrolle an der Grenze obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

**Art. 19** Meldepflichten

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 10 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

**Art. 20** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen die Artikel 2–17 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

<sup>2</sup> Wer gegen Artikel 19 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

<sup>3</sup> Verstösse nach den Absätzen 1 und 2 werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 21**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Mai 2011<sup>2</sup> über Massnahmen gegenüber Syrien wird aufgehoben.

**Art. 22**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 2012 in Kraft.<sup>3</sup>

8. Juni 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>2</sup> AS **2011** 2193 4483 4515 6269, **2012** 1209 2339 3257

<sup>3</sup> Diese Verordnung wurde am 8. Juni 2012 vorerst im ausserordentlichen Verfahren publiziert (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

*Anhang 1*  
(Art. 2 Abs. 2)

## Güter, die zur internen Repression verwendet werden können

- 1 Bomben und Granaten, die nicht von Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998<sup>4</sup> (KMV) und nicht von Anhang 3 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997<sup>5</sup> (GKV) erfasst werden.
- 2 Fahrzeuge, ausgenommen für die Brandbekämpfung besonders konstruierte Fahrzeuge, wie folgt:
  - 2.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen;
  - 2.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Abgabe von Stromstössen zur Abwehr von Angreifern;
  - 2.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden;
  - 2.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen;
  - 2.5 Fahrzeuge und Anhänger, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen;
  - 2.6 Bestandteile der in den Ziffern 2.1–2.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.
- 3 Explosivstoffe und dazugehörige Ausrüstung, die nicht von Anhang 1 KMV und nicht von Anhang 3 GKV erfasst werden, wie folgt:
  - 3.1 Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nicht elektrische Mittel, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zündern, Zündverstärkern, Sprengschnüren, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ausgenommen sind Geräte und Ausrüstung, die in industriellen Produkten zur Anwendung kommen, zum Beispiel Anzünder für Airbags.
  - 3.2 Andere Explosivstoffe und dazugehörige Stoffe, wie folgt:
    - a. Amatol;
    - b. Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
    - c. Nitroglykol;
    - d. Pentaerythrittetranitrat (PETN);

<sup>4</sup> SR 514.511

<sup>5</sup> SR 946.202.1. Anhang 3 GKV ist abrufbar unter folgender Internetadresse:  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen > Industrie-  
produkte > Rechtliche Grundlagen/Güterlisten.

- e. Pikrylchlorid;
  - f. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
- 4 Schutzausrüstung, die weder von Nummer ML 13 Anhang 3 GKV erfasst noch besonders konstruiert ist für den Sport oder als Arbeitsschutz, wie folgt:
    - 4.1 Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz;
    - 4.2 Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.
  - 5 Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 Anhang 3 GKV erfassten für das Training im Gebrauch von Feuerwaffen und besonders entwickelte Software hierfür.
  - 6 Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren als die von den Anhängen 3 und 5 GKV erfassten.
  - 7 Bandstacheldraht.
  - 8 Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenslänge von mehr als 10 cm, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
  - 9 Güter, die für die Hinrichtung von Menschen konstruiert sind, wie folgt:
    - 9.1 Galgen und Fallbeile;
    - 9.2 elektrische Stühle;
    - 9.3 hermetisch verschliessbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen;
    - 9.4 automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz.
  - 10 Elektroschock-Gürtel, konstruiert, um durch Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt auf Menschen Zwang auszuüben.
  - 11 Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
    - 11.1 Zwangsstühle und Fesselungsbretter. Nicht erfasst sind Stühle, die für behinderte Personen konstruiert sind;
    - 11.2 Fusseisen, Mehrpersonen-Fesseln, Fesseln und Einzelschellen oder Fesselarmbänder. Nicht erfasst sind Handschellen, deren Gesamtlänge einschliesslich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Aussenrand einer Schelle zum Aussenrand der anderen Schelle, zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
    - 11.3 Daumenschellen und Daumenschrauben, einschliesslich gezackter Daumenschellen.

- 
- 12 Tragbare Elektroschockgeräte, einschliesslich Elektroschock-Schlagstöcken, Elektroschock-Schilden, Elektroschockern (Paralysern) und Elektroschock-Pfeilwaffen, die eine Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt haben und die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.  
Nicht erfasst sind einzelne Elektroschockgeräte, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13 Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie dazugehörige tragbare Ausbringungs-ausrüstung, wie folgt:
- 13.1 tragbare Geräte zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz durch Verabreichung oder Verbreitung einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.  
Nicht erfasst sind einzelne tragbare Geräte mit oder ohne chemische Substanz, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13.2 Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA)  
(CAS-Nr. 2444-46-4);
- 13.3 Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6).
- 14 Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.
- 15 Spezifische Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

*Anhang 2*  
(Art. 3 Abs. 1)

## **Erdöl und Erdölprodukte**

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung
2709	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, «slack wax», Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine
2715.0000	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

*Anhang 3*  
(Art. 4 Abs. 1)

## **Ausrüstung und Technologie gemäss Artikel 4**

### **Allgemeine Hinweise**

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschliesslich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrsgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

*Anmerkung: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.*

2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

3. Definitionen der Begriffe, die in «einfachen Anführungszeichen» stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut.

### **Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)**

1. «Technologie», die zur «Entwicklung», «Herstellung» oder «Verwendung» von verbotenen Gütern «unverzichtbar» ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.

2. Nicht verboten ist «Technologie», die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht verboten sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wurde.

3. Die Verbote hinsichtlich der Weitergabe von «Technologie» gelten weder für «allgemein zugängliche» Informationen, «wissenschaftliche Grundlagenforschung» noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

## **1. Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas**

### **1. A. Ausrüstung**

1. Geophysikalische Prospektionsausrüstung, -fahrzeuge, -wasserfahrzeuge und -flugzeuge, besonders konstruiert oder angepasst für die Erhebung von Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

2. Sensoren, besonders konstruiert zur Durchführung von Arbeiten in Erdgas- und Erdölbohrlöchern, einschliesslich Sensoren für Messungen während des Bohrvor-

gangs, sowie zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Speicherung der von diesen Sensoren übermittelten Daten.

3. Bohrausrüstung, ausgelegt für Gesteinsbohrungen speziell zur Exploration oder zur Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen.
4. Bohrköpfe, Gestänge, Schwerstangen, Zentrierungsvorrichtungen und andere Ausrüstung, besonders konstruiert zur Verwendung in und mit Bohrausrüstung für Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.
5. Ventilaufbauten, «Blowout-Preventer» und «Eruptionskreuze» und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die den «API- und ISO-Spezifikationen» für den Einsatz in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

*Technische Anmerkungen:*

- a) *Ein «Blowout-Preventer» ist ein Gerät, das in der Regel während der Bohrungen in Bodennähe eingesetzt wird (bzw. bei Unterwasserbohrungen auf dem Meeresboden), um das unkontrollierte Ausströmen von Erdöl und/oder Erdgas aus dem Bohrloch zu verhindern.*
  - b) *Ein «Eruptionskreuz» ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.*
  - c) *Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich «API- und ISO-Spezifikationen» auf die Spezifikationen 6A, 16A, 17D und 111W des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Normen 10423 und 13533 für Blowout-Preventer, Bohrlochkopf- und Eruptions kreuz-Ausrüstung zur Verwendung in Erdöl- und/oder Erdgasbohrlöchern.*
6. Bohr- und Förderinseln für Erdöl und Erdgas.
  7. Wasserfahrzeuge und Schuten mit eingebauter Bohr- und/oder Rohölverarbeitungsausrüstung zur Verwendung bei der Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden brennbaren Stoffen.
  8. Flüssigkeits-/Gasabscheider nach der API-Spezifikation 12J, besonders konstruiert zur Verarbeitung des aus einem Bohrloch geförderten Erdöls oder Erdgases durch Abscheiden von Wasser und Gas aus dem flüssigen Rohöl.
  9. Gaskompressoren mit einem Auslegungsdruck von 40 bar (PN 40 und/oder ANSI 300) oder mehr und einer Saugkapazität grösser/gleich 300.000 Nm<sup>3</sup>/h für die Erstverarbeitung und Beförderung von Erdgas, mit Ausnahme von Gaskompressoren für Erdgastankstellen (Tankstellen für komprimiertes Erdgas/CNG), sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
  10. Steuerungsausrüstung für die Unterwasserproduktion und deren Bestandteile, die den «API- und ISO-Spezifikationen» für die Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

*Technische Anmerkung:*

*Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich «API- und ISO-Spezifikationen» auf die Spezifikation 17 F des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Norm 13268 für Steuersysteme für die Unterwasser-Produktion.*

11. Pumpen, in der Regel Hochleistungs- und Hochdruckpumpen (mit einer Förderleistung von mehr als 0,3 m<sup>3</sup> /min und/oder mit einem Druck von mehr als 40 bar), besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

**1. B. Prüf- und Inspektionsgeräte**

1. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probenentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Bohrschlämmen, Bohrlochzementen und anderen speziell zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern ausgelegten und/ oder formulierten Materialien.

2. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probeentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Gesteinsproben, Flüssigkeits- und Gasproben und anderen Materialien, die einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch während oder nach der Bohrung oder den damit verbundenen Erstverarbeitungsanlagen entnommen werden.

3. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Auswertung von Daten über die physikalischen und mechanischen Bedingungen eines Erdöl- und/oder Erdgasbohrlochs und zur Bestimmung der Eigenschaften der Gesteins- und Lagerstättenformation.

**1. C. Materialien**

1. Bohrschlamm, Additive für Bohrschlamm und deren Komponenten, besonders formuliert zur Stabilisierung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern während der Bohrung, zur Beförderung von Bohrklein zur Erdoberfläche sowie zur Schmierung und Kühlung der Bohrausrüstung im Bohrloch.

2. Zemente und andere Werkstoffe nach «API- und ISO-Spezifikationen» zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

*Technische Anmerkung:*

*Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich «API- und ISO-Spezifikationen» auf die Spezifikation 10A des American Petroleum Institute oder die ISO-Norm 10426 für Zemente und Materialien für die Zementation von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.*

3. Korrosionshemmer, Mittel zur Emulsionsbehandlung, Entschäumer und andere Chemikalien, besonders formuliert zur Verwendung bei Ölbohrungen und bei der Erstverarbeitung von aus einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch gefördertem Rohöl.

**1. D. Software**

1. «Software», besonders entwickelt zur Erfassung und Auswertung von Daten aus seismischen, elektromagnetischen, magnetischen oder schwerkraftbezogenen Untersuchungen zur Feststellung der Prospektivität in Bezug auf Erdöl- oder Erdgasvorkommen.

2. «Software», besonders entwickelt zur Speicherung, Analyse und Auswertung von Daten aus Bohrung und Förderung zum Zwecke der Bewertung der physischen Merkmale und des Verhaltens von Erdöl- und Erdgasvorkommen.
3. «Software», besonders entwickelt zur «Verwendung» in Rohölförderungs- und -verarbeitungsanlagen oder in bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.

### **1. E. Technologie**

1. Für die «Entwicklung», «Herstellung» und «Verwendung» der von den Nummern 1.A.01 bis 1.A.11 erfassten Ausrüstung «unverzichtbare» «Technologie».

## **2. Raffination von Erdöl und Verflüssigung von Erdgas**

### **2. A. Ausrüstung**

1. Wärmetauscher wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  - a) Plattenwärmetauscher mit einem Verhältnis Oberfläche zu Volumen grösser als  $500 \text{ m}^2/\text{m}^3$ , besonders konstruiert zur Vorkühlung von Erdgas;
  - b) Spiralwärmetauscher, besonders konstruiert zur Verflüssigung oder Unterkühlung von Erdgas.
2. Krypumpen zur Beförderung von Medien bei einer Temperatur unter  $-120 \text{ }^\circ\text{C}$  mit einer Förderkapazität von  $500 \text{ m}^3/\text{h}$  sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
3. «Coldbox» und «Coldbox»-Ausrüstung, nicht erfasst von Unternummer 2.A.1.

#### *Technische Anmerkung:*

*«Coldbox-Ausrüstung» bezieht sich auf eine für Erdgasverflüssigungsanlagen besonders ausgelegte Konstruktion, die in der Prozessphase der Verflüssigung verwendet wird. Die «Coldbox» besteht aus Wärmetauschern, Rohrleitungen, sonstigen Instrumenten und thermischen Isolatoren. Die Temperatur innerhalb der «Coldbox» liegt unter  $-120 \text{ }^\circ\text{C}$  (Voraussetzung für die Kondensation von Erdgas). Funktion der «Coldbox» ist die thermische Isolierung der oben beschriebenen Ausrüstung.*

4. Ausrüstungen für Verschiffungsterminals für verflüssigte Gase mit einer Temperatur unter  $-120 \text{ }^\circ\text{C}$  und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
5. Flexible und starre Leitungen mit einem Durchmesser grösser als  $50 \text{ mm}$  für die Beförderung von Medien mit einer Temperatur unter  $-120 \text{ }^\circ\text{C}$ .
6. Besonders für den Transport von verflüssigtem Erdgas konstruierte Seeschiffe.
7. Elektrostatische Entsalzungsanlagen, besonders konstruiert zur Entfernung von Verunreinigungen wie Salz, Feststoffen und Wasser aus Rohöl, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
8. Sämtliche Crackanlagen, einschliesslich Hydrocrackanlagen, und Kokereien, besonders konstruiert zur Umwandlung von Vakuumgasölen oder Vakuumrückständen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

9. Wasserstoffbehälter, besonders konstruiert zur Entschwefelung von Benzin, Dieselschnitten und Kerosin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
10. Katalytische Reformier, besonders konstruiert zur Umwandlung von entschwefeltem Benzin in hochoktaniges Benzin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
11. Raffinerien zur C5-C6-Isomerisierung und Raffinerien zur Alkylierung von leichten Olefinen zwecks Verbesserung des Oktanindex von Kohlenwasserstoff-schnitten.
12. Pumpen, besonders konstruiert zur Beförderung von Rohöl und Kraftstoffen mit einer Förderleistung von 50 m<sup>3</sup>/h oder mehr sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
13. Rohrleitungen mit einem Aussendurchmesser von 0,2 m oder mehr aus einem der folgenden Materialien:
  - a) Edelstahl mit einem Chromgehalt von 23 Gew.-% oder mehr;
  - b) Edelstahl und Nickellegierungen mit einem «PREN»-Wert («Pitting-Resistance-Equivalent Number») über 33.

*Technische Anmerkung:*

*Der «PREN»-Wert («Pitting Resistance Equivalent Number») ist ein Messwert für die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen gegen Lochfrass und Spaltkorrosion. Die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen hängt hauptsächlich von deren Zusammensetzung (in erster Linie Chrom, Molybdän und Stickstoff) ab. Die Formel zur Berechnung des PREN-Werts lautet:  $PRE = Cr + 3,3 \% Mo + 30 \% N$*

14. «Molche» und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

*Technische Anmerkung:*

*«Molche» werden typischerweise zur internen Reinigung oder Inspektion von Rohrleitungen (Korrosionszustand oder Rissbildung) eingesetzt, wobei sie vom Flüssigkeitsstrom fortbewegt werden.*

15. Molchstart- und Molchempfangsvorrichtungen zum Einbringen bzw. Entnehmen von Molchen.
16. Lagerbehälter für Rohöl und Kraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 m<sup>3</sup> (1 000 000 Liter) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  - a) Festdachtanks;
  - b) Schwimmdachtanks.
17. Flexible Unterwasser-Rohrleitungen mit einem Durchmesser grösser als 50 mm, besonders konstruiert zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Injektionsflüssigkeiten, Wasser oder Gas.
18. Flexible Hochdruck-Rohrleitungen für Über- und Unterwasseranwendungen.

19. Isomerisierungsausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von hochoktanigem Benzin unter Zufuhr leichter Kohlenwasserstoffe, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

## **2. B. Prüf- und Inspektionsgeräte**

1. Geräte, besonders konstruiert zur Prüfung und Analyse der Qualität (Eigenschaften) von Rohöl und Kraftstoffen.
2. Schnittstellen-Kontrollsysteme, besonders konstruiert zur Kontrolle und Optimierung der Entsalzung.

## **2. C. Materialien**

1. Diethylenglykol (CAS 111-46-6), Triethylenglykol (CAS 112-27-6).
2. N-Methylpyrrolidon (CAS 872-50-4), Sulfolan (CAS 126-33-0).
3. Zeolithe, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, besonders ausgelegt zum flüssigen katalytischen Cracken oder zur Reinigung und/oder Dehydratisierung von Gasen einschliesslich Erdgasen.
4. Katalysatoren zum Cracken und Umwandeln von Kohlenwasserstoffen wie folgt:
  - a) Einzelmetalle (Platin-Gruppe) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
  - b) Metallgemische (Platin in Kombination mit anderen Edelmetallen) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
  - c) Kobalt/Molybdän- und Nickel/Molybdän-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Entschwefeln;
  - d) Palladium-, Nickel-, Chrom- oder Wolfram-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Hydrocracking.
5. Benzinzusätze, besonders formuliert zur Erhöhung der Oktanzahl von Benzin.

*Anmerkung:*

*Dazu zählen Ethyl-Tert-Butylether (ETBE) (CAS 637-92-3) und Methyl-Tert-Butylether (MTBE) (CAS 1634-04-4).*

## **2. D. Software**

1. «Software», besonders entwickelt zur «Verwendung» in Erdgasverflüssigungsanlagen oder bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.
2. «Software», besonders entwickelt zur «Entwicklung», «Herstellung» oder «Verwendung» von Erdölraffinerien (einschliesslich deren Untereinheiten).

**2. E. Technologie**

1. «Technologie» zur Aufbereitung und Reinigung von Roh-Erdgas (Dehydratisierung, Gasaufbereitung, Beseitigung von Verunreinigungen).
2. «Technologie» zur Verflüssigung von Erdgas, einschliesslich der zur «Entwicklung», «Herstellung» oder «Verwendung» von Erdgasverflüssigungsanlagen unverzichtbaren «Technologie».
3. «Technologie» zur Verschiffung von verflüssigtem Erdgas.
4. «Technologie», die zur «Entwicklung», «Herstellung» oder «Verwendung» von zum Transport von flüssigem Erdgas besonders konstruierten Seeschiffen «unverzichtbar» ist.
5. «Technologie» zur Lagerung von Rohöl und Kraftstoffen.
6. «Technologie», die zur «Entwicklung», «Herstellung» oder «Verwendung» von Raffinerien «unverzichtbar» ist, wie etwa:
  - 6.1. «Technologie» zur Umwandlung leichter Olefine in Benzin,
  - 6.2. Technologie zum katalytischen Reformieren und zur Isomerisierung,
  - 6.3. Technologie zum katalytischen und thermischen Cracken.

*Anhang 4*  
(Art. 5 Abs. 3 und 4)

**Ausrüstung und Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung**

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung
8406 81	Dampfturbinen mit einer Leistung von mehr als 40 MW
8411 82	Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 5000 kW
ex 8501	Alle Elektromotoren und elektrischen Generatoren mit einer Leistung von mehr als 3 MW oder 5000 kVA

*Anhang 5*  
(Art. 6 Abs. 1)

## **Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken**

### **Allgemeiner Hinweis**

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für:

- a) Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
  - i) Barverkauf,
  - ii) Versandverkauf,
  - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
  - iv) Telefonverkauf;
- b) Software, die allgemein zugänglich ist.

«Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken» umfasst Folgendes:

### **A. Liste der Ausrüstungen**

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschliesslich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungsausrüstung

- IMSI<sup>6</sup>, MSISDN<sup>7</sup>, IMEI<sup>8</sup> und TMSI<sup>9</sup> Abhör- und Überwachungs-ausrüstung
- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS<sup>10</sup>/GSM<sup>11</sup>/GPS<sup>12</sup>/GPRS<sup>13</sup>/UMTS<sup>14</sup>/CDMA<sup>15</sup>/PSTN<sup>16</sup>
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP<sup>17</sup>/SMTP<sup>18</sup> und GTP<sup>19</sup>-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungs-ausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

**B. Software für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.**

**C. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.**

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für «Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation» erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet «Überwachung» die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

- 6 **IMSI:** International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.
- 7 **MSISDN:** Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher – genauso wie eine IMSI – die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.
- 8 **IMEI:** International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN- Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.
- 9 **TMSI:** Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.
- 10 **SMS:** Short Message System
- 11 **GSM:** Global System for Mobile Communications
- 12 **GPS:** Global Positioning System
- 13 **GPRS:** General Package Radio Service
- 14 **UMTS:** Universal Mobile Telecommunication System
- 15 **CDMA:** Code Division Multiple Access
- 16 **PSTN:** Public Switch Telephone Networks
- 17 **DHCP:** Dynamic Host Configuration Protocol
- 18 **SMTP:** Simple Mail Transfer Protocol
- 19 **GTP:** GPRS Tunneling Protocol

*Anhang 6*  
(Art. 8)**Edelmetalle und Diamanten**

Zolltarifnummer	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschliesslich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschliesslich platinirtes Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder in Form von Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug
7012	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden.

*Anhang 7*  
(Art. 10 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

## **Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach den Artikeln 10 und 17 richten**

### **A. Natürliche Personen**

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	Bashar Al-Assad	geboren am 11.9.1965 in Damaskus; Diplomatenpass-Nr. D1903	Präsident der Republik, Befehlsggeber und Anführer der Repression gegen Demonstranten.
2.	Mahir (alias Maher) Al-Assad	geboren am 8.12.1967; Diplomatenpass-Nr. 4138	Befehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres; Mitglied des Zentralkommandos der Baath-Partei; der starke Mann der republikanischen Garde; Bruder von Präsident Bashar Al-Assad; Hauptanführer des gewaltsamen Vorgehens gegen Demonstranten.
3.	Ali Mamluk (alias Mamlouk)	geboren am 19.2.1946 in Damaskus; Diplomatenpass-Nr. 983	Chef der syrischen Direktion für allgemeine Nachrichtengewinnung; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
4.	Muhammad Ibrahim Al-Sha'ar (alias Mohammad Ibrahim Al-Chaar)		Innenminister; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
5.	Atej (alias Atef, Atif) Najib		Ehemaliger Leiter der Direktion für politische Sicherheit in Deraa; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
6.	Hafiz Makhluף (alias Hafez Makhlouf)	geboren am 2.4.1971 in Damaskus; Diplomatenpass-Nr. 2246	Oberst und Leiter einer Abteilung in der Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung (Aussenstelle Damaskus); Cousin von Präsident Bashar Al-Assad; Vertrauter von Mahir Al-Assad; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
7.	Muhammad Dib Zaytun (alias Mohammed Dib Zeitoun)	geboren am 20.5.1951 in Damaskus; Diplomatenpass-Nr. D 000 00 13 00	Leiter der Direktion für politische Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
8.	Amjad Al-Abbas		Leiter der politischen Sicherheit in Banyas; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida.
9.	Rami Makhlof	geboren am 10.7.1969 in Damaskus; Reisepass-Nr. 454224	Syrischer Geschäftsmann; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad; kontrolliert den Investmentfonds Al Mahreq, Bena Properties, Cham Holding, Syriatel und Souruh Company und finanziert und unterstützt damit das Regime.
10.	Abd Al-Fatah Qudsiyah	geboren 1953 in Hama; Diplomatenpass-Nr. D0005788	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
11.	Jamil Hassan		Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
12.	Rustum Ghazali	geboren am 3.5.1953 in Deraa; Diplomatenpass-Nr. D 000 000 887	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes im Umland von Damaskus; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
13.	Fawwaz Al-Assad	geboren am 18.6.1962 in Kerdala; Reisepass-Nr. 88238	Als Mitglied der Shabiha-Miliz an der Repression gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.
14.	Munzir Al-Assad	geboren am 1.3.1961 in Lattakia; Reisepass-Nr. 86449 und Nr. 842781	Als Mitglied der Shabiha-Miliz an der Repression gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.
15.	Asif Shawkat	geboren am 15.1.1950 in Al-Madehleh, Tartus	Stellvertretender Stabschef für Sicherheit und Aufklärung; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
16.	Hisham Ikhtiyar	geboren 1941	Leiter des nationalen Sicherheitsbüros; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
17.	Faruq Al Shar	geboren am 10.12.1938	Vizepräsident Syriens. Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
18.	Muhammad Nasif Khayrbik	geboren am 10.4.1937 (oder 20.5.1937) in Hama; Diplomatenpass-Nr. 0002250	Enger Berater des Regimes; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
19.	Mohamed Hamcho	geboren am 20.5.1966; Reisepass-Nr. 002954347	Syrischer Geschäftsmann und lokaler Vertreter mehrerer ausländischer Gesellschaften; zählt zum engen Kreis um Maher Al-Assad, verwaltet zum Teil dessen finanzielle und wirtschaftliche Interessen und finanziert damit das Regime.
20.	Iyad (alias Eyad) Makhlouf	geboren am 21.1.1973 in Damaskus; Reisepass-Nr. N001820740	Bruder von Rami Makhlouf und Offizier in der Direktion für allgemeine Nachrichtengewinnung; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
21.	Bassam Al Hassan		Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Beteiligung an der Repression gegen die Zivilbevölkerung.
22.	Dawud Rajiha		Stabschef der Streitkräfte; verantwortlich für die militärische Beteiligung an der Repression gegen friedliche Demonstranten.
23.	Ihab (alias Ehab, Iehab) Makhlouf	geboren am 21.1.1973 in Damaskus; Reisepass-Nr. N002848852	Präsident von Syriatel, die im Rahmen ihres Lizenzvertrags 50 % ihres Gewinns an die syrische Regierung abführt.
24.	Zoulhima Chaliche (alias Dhu Al-Himma Shalish)	geboren 1951 oder 1946 in Kerdaha	Leiter der Schutzeinheit des Präsidenten; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar Al-Assad.
25.	Riyad Chaliche (alias Riyad Shalish)		Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das Regime; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar Al-Assad.
26.	Mohammad Ali Jafari (alias Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Najafabadi, Mohammad Ali)	geboren am 1.9.1957 in Yazd, Iran	Brigadebefehlshaber; Generalbefehlshaber des Korps der iranischen Revolutionsgarden, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
27.	Qasem Soleimani (alias Qasim Soleimany)		Generalmajor; Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Qods-Einheit des IRGC), beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.
28.	Hossein Taeb (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleslam Hossein Ta'eb)	geboren 1963 in Teheran, Iran	Stellvertretender Befehlshaber des Korps der iranischen Revolutionsgarden im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.
29.	Khalid Qaddur		Geschäftspartner von Mahir Al-Assad; finanziert das Regime.
30.	Ra'if Al-Quwatli (alias Ri'af Al-Quwatli; alias Ra'ef Al-Kouatly)		Geschäftspartner von Mahir Al-Assad; verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das Regime.
31.	Mohammad Mufleh		Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
32.	Tawfiq Younes		Generalmajor; Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Nachrichtendienstes, Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
33.	Mohammed Makhlof (alias Abu Rami)	geboren am 19.10.1932 in Latakia	Enger Verbündeter und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Mahir Al-Assad; Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhlof.
34.	Ayman Jabir	geboren in Latakia	Verbündeter von Mahir Al-Assad bei der Shabiha-Miliz; direkte Beteiligung an der Repression und am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung und Koordination von Gruppen der Shabiha-Miliz.
35.	Ali Habib Mahmoud	geboren 1939 in Tartous	Verteidigungsminister; verantwortlich für das Verhalten und die Einsätze der an der Repression und am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligten syrischen Streitkräfte.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
36.	Hayel Al-Assad		Stellvertreter von Mahir Al-Assad; Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Militärdivision.
37.	Ali Al-Salim		Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee.
38.	Nizar Al-Assad		Cousin von Bashar Al-Assad; früherer Leiter der Firma «Nizar Oilfield Supplies»; Sehr enger Vertrauter einflussreicher Regierungsbeamter; Finanzierung der Shabiha-Miliz in der Region Latakia.
39.	Rafiq Shahadah		Brigadegeneral; Leiter der Abteilung 293 (innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus; Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus; Berater des Präsidenten Bashar Al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.
40.	Jamea Jamea (alias Jami Jami)		Brigadegeneral; örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Dayr az-Zor; unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Dayr az-Zor und Alboukamal.
41.	Hassan Bin-Ali Al-Turkmani	geboren 1935 in Aleppo	Stellvertretender Vizeminister; ehemaliger Verteidigungsminister; Sondergesandter des Präsidenten Bashar Al-Assad.
42.	Muhammad Said Bukhaytan		Unterregionalsekretär der arabischen sozialistischen Baath-Partei seit 2005; 2000–2005 Direktor für nationale Sicherheit der Regionalformation der Baath-Partei; ehemaliger Gouverneur von Hama (1998–2000); enger Vertrauter von Präsident Bashar Al-Assad und von Mahir Al-Assad; massgeblicher Entscheidungsträger innerhalb des Regimes in Bezug auf die Repression gegen die Zivilbevölkerung.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
43.	Ali Douba		Verantwortlich für die Tötungen in Hama im Jahr 1980; wurde als Sonderberater des Präsidenten Bashar Al-Assad nach Damaskus zurückberufen.
44.	Nawful Al-Husayn		Brigadegeneral; örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Idlib; unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Gouvernement Idlib.
45.	Husam Sukkar		Brigadegeneral; Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen; Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung.
46.	Muhammed Zamrini		Brigadegeneral; örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs; unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.
47.	Munir Adanov (Adnuf)		Generalleutnant; stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung); unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
48.	Ghassan Khalil		Brigadegeneral; Leiter der Direktion für allgemeinen Nachrichtendienst (GID) – Informationsabteilung; unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
49.	Mohammed Jabir	geboren in Latakia	Shabiha-Miliz; Verbündeter von Mahir Al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz; unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen.
50.	Samir Hassan		Enger Partner von Mahir Al-Assad in geschäftlichen Angelegenheiten; bekannt als finanzieller Förderer des syrischen Regimes.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
51.	Fares Chehabi (Fares Shihabi)		Präsident der Industriekammer Aleppo; unterstützt das syrische Regime in wirtschaftlicher Hinsicht.
52.	Tarif Akhras	geboren am 2. Juni 1951 in Homs; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405	Bekannter Geschäftsmann, Nutzer und Unterstützer des Regimes. Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Al-Assad. Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerversbands. Stellte Industrie- und Wohnanlagen für improvisierte Internierungslager sowie logistische Unterstützung für das Regime (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) bereit.
53.	Issam Anbouba	geboren 1952 in Homs	Präsident von Anbouba for Agricultural Industries Co. Leistet finanzielle Unterstützung für den Repressionsapparat und die paramilitärischen Gruppen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien ausüben. Stellt Liegenschaften (Räumlichkeiten, Lagerhäuser) für improvisierte Haftanlagen zur Verfügung. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern.
54.	Tayseer Qala Awwad	geboren 1943 in Damaskus	Justizminister; Verbindungen zum syrischen Regime, unterstützt u.a. dessen Politik und Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung.
55.	Dr. Adnan Hassan Mahmoud	geboren 1966 in Tartus	Informationsminister; Verbindungen zum syrischen Regime, unterstützt und fördert u.a. dessen Informationspolitik.
56.	Jumah Al-Ahmad		Generalmajor; Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte; verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
57.	Lu'ai al-Ali		Oberst; Leiter des syrischen militärischen Nachrichtenwesens, Abteilung Dera'a; verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Dera'a.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
58.	Ali Abdullah Ayyub		Generalleutnant; stellvertretender Generalstabschef (Personal und Arbeitskräfte); verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
59.	Jasim al-Furayj		Generalleutnant; Generalstabschef; verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
60.	Aous (Aws) Aslan	geboren 1958	General; Bataillonskommandeur in der Republikanischen Garde; steht Mahir Al-Assad und Präsident Al-Assad nahe; ist an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
61.	Ghassan Belal		General; Sicherheitschef der 4. Division; Berater von Mahir Al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Ist für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich.
62.	Abdullah Berri		Leitet die Milizen der Familie Berri; verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.
63.	George Chaoui		Mitglied der syrischen Cyber-Armee; ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
64.	Zuhair Hamad		Generalmajor; stellvertretender Leiter der Direktion für allgemeines Nachrichtenwesen; verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.
65.	Amar Ismael		Zivilist; Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte); ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
66.	Mujahed Ismail		Mitglied der syrischen Cyber-Armee; ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
67.	Nazih		Generalmajor; stellvertretender Leiter der Direktion für allgemeines Nachrichtenwesen; verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.
68.	Kifah Moulhem		Bataillonskommandeur in der 4. Division; verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir el-Zor.
69.	Wajih Mahmud		Generalmajor; Kommandeur der 18. Panzerdivision. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs.
70.	Bassam Sabbagh	geboren am 24. August 1959 in Damaskus. Adresse: Kasaa, rue Anwar al Attar, al-Midani-Gebäude, Damaskus. Syrischer Reisepass Nr. 004326765, ausgestellt am 2.11.2008, gültig bis November 2014.	Rechtsberater, Financier und Beauftragter von Rami Makhlouf und Khaldoun Makhlouf; zusammen mit Bashar Al-Assad an der Finanzierung eines Immobilienprojekts in Latakia beteiligt; unterstützt das Regime finanziell.
71.	Tala Mustafa Tlass		Generalleutnant; stellvertretender Generalstabschef (Logistik and Versorgung); verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
72.	Fu'ad Tawil		Generalmajor; stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftstreitkräfte; verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.
73.	Mohammad Al-Jleilati	geboren 1945 in Damaskus.	Finanzminister; trägt Verantwortung für die syrische Wirtschaft.
74.	Dr. Mohammad Nidal Al-Shaar	geboren 1956 in Aleppo.	Minister für Wirtschaft und Handel; trägt Verantwortung für die syrische Wirtschaft.
75.	Fahid Al-Jassim		Generalleutnant und Stabschef; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
76.	Ibrahim Al-Hassan		Generalmajor und Stellvertreter der Stabschef; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
77.	Khalil Zghraybih		Brigadegeneral der 14. Division; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
78.	Ali Barakat		Brigadegeneral der 103. Brigade der Division der republikanischen Garde; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
79.	Talal Makhluף		Brigadegeneral der 103. Brigade der Division der republikanischen Garde; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
80.	Nazih Hassun		Brigadegeneral; Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
81.	Maan Jdiid		Hauptmann der Präsidentengarde; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
82.	Muahmamd Al-Shaar		Division politische Sicherheit; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
83.	Khald Al-Taweel		Division politische Sicherheit; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
84.	Ghiath Fayad		Division politische Sicherheit; als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
85.	Jawdat Ibrahim Safi		Brigadegeneral; Befehlshaber des 154. Regiments; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung, u.a. in Mo'adamiyeh, Douma (Duma), Abasiyeh, zu schiessen.
86.	Muhammad Ali Durgham		Generalmajor; Befehlshaber der 4. Division; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung, u.a. in Mo'adamiyeh, Douma (Duma), Abasiyeh, zu schiessen.
87.	Ramadan Mahmoud Ramadan		Generalmajor; Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Banyas und Deraa zu schiessen.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
88.	Ahmed Yousef Jarad		Brigadegeneral; Befehlshaber der 132. Brigade; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Deraa zu schiessen und dabei Maschinengewehre und Flugabwehrgeschütze einzusetzen.
89.	Naim Jasem Suleiman		Generalmajor; Befehlshaber der 3. Division; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schiessen.
90.	Jihad Mohamed Sultan		Brigadegeneral; Befehlshaber der 65. Brigade; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schiessen.
91.	Fo'ad Hamoudeh		Generalmajor; Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf Demonstranten in Idlib zu schiessen.
92.	Bader Aqel		Generalmajor; Befehlshaber der Sondereinsatzkräfte; befahl den Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst («Muchabarat») zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.
93.	Ghassan Afif		Brigadegeneral; Befehlshaber im 45. Regiment; Befehlshaber der militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.
94.	Mohamed Maaruf		Brigadegeneral; Befehlshaber im 45. Regiment; Befehlshaber der militärischen Operationen in Homs; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schiessen.
95.	Yousef Ismail		Brigadegeneral; Befehlshaber der 134. Brigade; erteilte den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schiessen.
96.	Jamal Yunes		Brigadegeneral; Befehlshaber des 555. Regiments; Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schiessen.
97.	Mohsin Makhloof		Brigadegeneral; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schiessen.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
98.	Ali Dawwa		Brigadegeneral; erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schiessen.
99.	Mohamed Khaddor		Brigadegeneral; Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschliessend zu verhaften; verantwortlich für die Unterdrückung von friedlichen Demonstranten in Douma.
100.	Suheil Salman Hassan		Generalmajor; Befehlshaber der 5. Division; erteilte den Befehl, auf Demonstranten im Gouvernement Deraa zu schiessen.
101.	Wafiq Nasser		Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen); verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.
102.	Ahmed Dibe		Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktion für allgemeine Sicherheit); verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.
103.	Makhmoud al-Khattib		Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktion für politische Sicherheit); verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
104.	Mohamed Heikmat Ibrahim		Leiter der Operationsabteilung (Direktion für politische Sicherheit); verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
105.	Nasser Al-Ali		Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktion für politische Sicherheit); verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
106.	Mehran (auch Mahran) Khwanda	geboren am 11.5.1938; Reisepässe: Nr. 3298 858, gültig bis 9.5.2004; Nr. 001452904, gültig bis 29.11.2011; Nr. 006283523, gültig bis 28.6.2017.	Eigentümer des Transportunternehmens Qadmous Transport Co.; unterstützt logistisch die regierungsfreundlichen Milizen («Schabbihas») bei der gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
107.	Dr. Wael Nader Al-Halqi	geboren 1964 in der Provinz Daraa	Gesundheitsminister. Unter seiner Verantwortung wurden Krankenhäuser angewiesen, Demonstrationen die Behandlung zu verweigern.
108.	Mansour Fadlallah Azzam	geboren 1960 in der Provinz Sweida	Präsidentenamtminister; Berater des Präsidenten.
109.	Dr. Emad Abdul-Ghani Sabouni	geboren 1964 in Damaskus	Minister für Kommunikation und Technologie. Unter seiner Verantwortung wird der freie Zugang zu den Medien ernstlich behindert.
110.	Sufian Allaw	geboren 1944 in al-Bukamal, Deir Ezzor	Minister für Öl und mineralische Ressourcen; verantwortlich für die Politik in den Bereichen Öl und mineralische Ressourcen, die eine bedeutende Quelle zur finanziellen Unterstützung des Regimes darstellen.
111.	Dr. Adnan Slakho	geboren 1955 in Damaskus	Minister für Industrie; verantwortlich für die Politik in den Bereichen Wirtschaft und Industrie, die eine bedeutende Quelle zur finanziellen Unterstützung des Regimes darstellen.
112.	Dr. Saleh Al-Rashed	geboren 1964 in der Provinz Aleppo	Minister für Bildung. Unter seiner Verantwortung werden Schulen als Behelfsgefängnisse genutzt.
113.	Dr. Fayssal Abbas	geboren 1955 in der Provinz Hama	Minister für Verkehr. Unter seiner Verantwortung wird logistische Unterstützung für die Repression geleistet.
114.	Anisa Al-Assad (alias Anisah Al-Assad)	geboren 1934; Geburtsname: Makhlof	Mutter von Präsident Al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.
115.	Bushra Al-Assad (alias Bushra Shawkat)	geboren am 24.10.1960	Schwester von Bashar Al-Assad und Ehefrau von Asif Shawkat, dem stellvertretenden Stabschef für Sicherheit und Aufklärung. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, sowie zu weiteren Schlüsselfiguren des syrischen Regimes profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
116.	Asma Al-Assad (alias Asma Fawaz Al Akhras)	geboren am 11.8.1975 in London, UK; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras	Ehefrau von Bashar Al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.
117.	Manal Al-Assad (alias Manal Al Ahmad)	geboren am 2.2.1970 in Damaskus; Syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al-Jadaan	Ehefrau von Maher Al-Assad; profitiert als solche vom Regime und ist eng mit diesem verbunden.
118.	Imad Mohammad Deeb Khamis	geboren am 1.8.1961 nahe Damaskus	Minister für Elektrizität. Verantwortlich für den Einsatz von Stromabschaltungen als Mittel der Repression.
119.	Omar Ibrahim Ghalawanji	geboren 1954 in Tartus	Minister für kommunale Verwaltung. Verantwortlich für kommunale Behörden und somit verantwortlich für die Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch die kommunalen Behörden.
120.	Joseph Suwaid	geboren 1958 in Damaskus	Staatsminister und als solcher eng mit der Politik des Regimes verbunden.
121.	Ghiath Jeraatli	geboren 1950 in Salamiya	Staatsminister und als solcher eng mit der Politik des Regimes verbunden.
122.	Hussein Mahmoud Farzat	geboren 1957 in Hama	Staatsminister und als solcher eng mit der Politik des Regimes verbunden.
123.	Yousef Suleiman Al-Ahmad	geboren 1956 in Hasaka	Staatsminister und als solcher eng mit der Politik des Regimes verbunden.
124.	Hassan al-Sari	geboren 1953 in Hama	Staatsminister und als solcher eng mit der Politik des Regimes verbunden.
125.	Mazen al-Tabba	geboren am 1.1.1958 in Damaskus; Syrischer Reisepass Nr. 004415063, gültig bis 6.5.2015	Geschäftspartner von Ihab Makhlof und Nizar Al-Assad; gemeinsam mit Rami Makhlof Miteigentümer des Devisenunternehmens Al-Diyar lil-Saraafa (alias Diar Electronic Services), das die Politik der syrischen Zentralbank unterstützt.
126.	Adib Mayaleh	geboren 1955 in Daraa	Im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./ Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
127.	Salim Altoun (alias Saleem Altoun, alias Abu Shaker)	geboren 1940 in Caracas, Venezuela; venezolanischer Staatsbürger; ID-Nr. 028173131 (möglicherweise im Besitz eines venezolanischen Passes); verfügt über einen libanesischen Wohnsitz und eine libanesische Arbeitserlaubnis (Nr. 1486/2011)	Vorsitzender und Geschäftsführer des Konzerns Altoun Group. Unterstützt das Regime finanziell. Über die Altoun Group beteiligt an einem System zur Ausfuhr syrischen Öls mit dem in die Liste aufgenommenen Unternehmen Sytrol als Einnahmequelle für das Regime.
128.	Youssef Klizli		Assistent von Salim Altoun. Unterstützt das Regime finanziell. Helfer von Salim Altoun bei der Entwicklung eines Systems, über die Altoun Group, zur Ausfuhr syrischen Öls mit dem in die Liste aufgenommenen Unternehmen Sytrol als Einnahmequelle für das Regime.

## B. Unternehmen und Organisationen

	Name	Adresse	Gründe
1.	Bena Properties		Kontrolliert von Rami Makhlof; finanziert das Regime.
2.	Al Mashreq Investment Fund (Amif) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	Postfach 108, Damaskus Tel.: +963 11 2110059, +963 11 2110043; Fax: +963 933 333149	Kontrolliert von Rami Makhlof; finanziert das Regime.
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Bagdad-Strasse, Postfach 8254, Damaskus; Tel.: +963 11 2316675; Fax: +963 11 2318875; Website: www.hamshointl.com E-Mail: info@hamshointl.com; hamshogroup@yahoo.com	Kontrolliert von Mohamed Hamcho; finanziert das Regime.
4.	Military Housing Establishment (alias Milihouse)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chaliche und dem Verteidigungsministerium; finanziert das Regime.
5.	Direktion für politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.

	Name	Adresse	Gründe
6.	Direktion für allgemeinen Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
7.	Direktion für militärischen Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Quds-Einheit)		Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der iranischen Revolutionsgarden (IRGC); die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien;
10.	Mada Transport	Tochterunternehmen der Cham – Holding (Sehanya daraa Highway, PO Box 9525; Tel.: +963 11 9962	Wirtschaftliche Einheit, die das Regime finanziert.
11.	Cham Investment Group	Tochterunternehmen der Cham Holding (Sehanya daraa Highway, PO Box 9525; Tel.: +963 11 9962	Wirtschaftliche Einheit, die das Regime finanziert.
12.	Real Estate Bank	Insurance Bldg. Yousef Al-azmeh sqr., Damaskus, P.O.Box: 2337 Damaskus; Tel.: +963 11 2456777 und 2218602; Fax: +963 11 2237938 und 2211186; E-Mail: Publicrelations@reb.sy; Website: www.reb.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unterstützt.
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: +963 11 5667274, +963 11 5667271; Fax: +963 11 5667272; Website: <a href="http://www.addounia.tv">http://www.addounia.tv</a>	Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
14.	Cham Holding	Cham Holding, Building Daraa Highway, Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq, P.O Box 9525; Tel.: +963 11 9962, +963 11 66814000, +963 11 6731044; Fax: +963 11 673274; E-Mail: <a href="mailto:info@chamholding.sy">info@chamholding.sy</a> <a href="http://www.chamholding.sy">www.chamholding.sy</a>	Unter der Kontrolle von Rami Makhlouf; grösste Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem Regime und unterstützt es.

	Name	Adresse	Gründe
15.	El-Tel Co. (alias El-Tel Middle East Company)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus; Tel.: +963 11 2212345; Fax: +963 11 44694450; E-Mail: sales@eltelme.com; Website: www.eltelme.com	Herstellung und Lieferung von Kommunikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär.
16.	Ramak Constructi- ons Co.	Anschrift: Daa'ra High- way, Damaskus; Tel.: +963 11 6858111; Mobiltel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke.
17.	Souruh Company (alias Soroh Al Cham Company)	Anschrift: Adra Free Zone Area Damaskus; Tel.: +963 11 5327266; Mobiltel: +963 933 526812, +963 932 878282; Fax: +963 11 5316396; E-Mail: soroeco@gmail.com; Website: http://sites.google.com/ site/soroeco	Investitionen in örtliche Rüstungsprojekte, Herstellung von Waffenteilen und dazugehörigen Erzeugnissen; zu 100 % im Eigentum von Rami Makhlouf.
18.	Syriatel	Thawra Street, Ste Building 6. Etage, P.O. Box 2900; Tel.: +963 11 6126270; Fax: +963 11 23739719; E-Mail: info@syriatel.com.sy; Website: http://syriatel.sy/	Unter der Kontrolle von Rami Makhlouf; unterstützt das Regime finanziell; zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung.
19.	Commercial Bank of Syria	Zweigstelle Damaskus, Postfach 2231, Moawiya St., Damaskus; Postfach 933, Yousef Azmeah Square, Damaskus;  Zweigstelle Aleppo, Postfach 2, Kastel Hajjarin St., Aleppo;  SWIFT/BIC CMSY SYDA;  Alle Filialen welt- weit; Website: http://cbs-bank.sy/En- index.php;  Tel.: +963 11 2218890; Fax: +963 11 2216975  Geschäftsleitung: dir.cbs@mail.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unterstützt.

	Name	Adresse	Gründe
20.	Cham Press TV	Al Qudsi building, 2nd Floor, Baramkeh, Damaskus; Tel: +963 11 2260805; Fax: +963 11 2260806 E-Mail: mail@champress.com Website: www.champress.net	Fernsehkanaal, der sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
21.	Al Watan	Al Watan Newspaper, Damaskus, Duty Free Zone; Tel.: +963 11 2137400; Fax: +963 11 2139928	Tageszeitung, die sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
22.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias CERS, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique; alias SSRC, Scientific Studies and Research Center; alias Centre de Recherche de Kaboun	Barzeh Street, PO Box 4470, Damaskus	Unterstützt die syrische Armee bei der Beschaffung von Ausrüstung, die unmittelbar zur Überwachung von Demonstranten und Repression gegen Demonstranten dient.
23.	Business Lab	Maysat Square Al Rasafi Street Bldg. 9, PO Box 7155, Damaskus; Tel.: +963 11 2725499; Fax: +963 11 2725399	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
24.	Industrial Solutions	Baghdad Street 5, PO Box 6394, Damaskus; Tel./Fax: +963 11 4471080	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
25.	Mechanical Construction Factory (MCF)	PO Box 35202, Industrial Zone, Al- Qadam Road, Damaskus	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
26.	Syronics – Syrian Arab Co. for Electronic Industries	Kaboon Street, PO Box 5966, Damaskus; Tel.: +963 11 5111352; Fax: +963 11 5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
27.	Handasieh – Organization for Engineering Industries	PO Box 5966, Abou Bakr Al Seddeq Str., Damaskus, PO Box 2849, Al Moutanabi Street, Damaskus, PO Box 21120, Baramkeh, Damaskus; Tel.: +963 11 2121816, +963 11 2121834, +963 11 2214650, +963 11 2212743, +963 11 5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.

	Name	Adresse	Gründe
28.	Syria Trading Oil Company (Sytrol)	Prime Minister Building, 17 Street Nissan, Damas- kus	Im staatlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit Zuständigkeit für die gesamte Erdölausfuhr aus Syrien; unterstützt das Regime finanziell.
29.	General Petroleum Corporation (GPC)	New Sham- Building of Syrian Oil Company, PO Box 60694, Damaskus PO Box: 60694; Tel.: +963 11 3141635; Fax: +963 113141634; E-Mail: info@gpc-sy.com	Im staatlichen Eigentum stehendes Erdölunternehmen; unterstützt das Regime finanziell.
30.	Al Furat Petroleum Company	Dummar - New Sham - Western Dummer 1st. Island, Property 2299, AFPC Building; PO Box 7660, Damaskus; Tel.: +963 11 6183333, +963 11 31913333; Fax: +963 11 6184444, +963 11 31914444; Email: afpc@afpc.net.sy	Zu 50 % im Eigentum von GPC stehendes Joint Venture; unterstützt das Regime finanziell.
31.	Industrial Bank	Dar Al Muhanisen Bui- ding, 7th Floor, Maysaloun Street, P.O. Box 7572 Damaskus; Tel.: +963 11 222 8200, +963 11 222 7910; Fax: +963 11 222 8412	Staatliche Bank; beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes.
32.	Popular Credit Bank	Dar Al Muhanisen Bui- ding, 6th Floor, Maysaloun Street, Damaskus; Tel. +963 11 222 7604, +963 11 221 8376; Fax: +963 11 221 0124	Staatliche Bank; beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes.
33.	Saving Bank	Al- Furat St., Merjah, P.O. Box: 5467, Damaskus; Tel.: +963 222 8403; Fax: +963 224 4909, +963 245 3471; E-Mail: s.bank@scs- net.org, post-gm@ net.sy	Staatliche Bank; beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes.
34.	Agricultural Coope- rative Bank	Agricultural Cooperative Bank Building, Tajhez, P.O. Box 4325, Damaskus; Tel.: +963 11 221 3462, +963 11 222 1393; Fax: +963 11 224 1261; Website: www.agrobank.org	Staatliche Bank; beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes.

	Name	Adresse	Gründe
35.	Syrian Lebanese Commercial Bank	Syrian Lebanese Commercial Bank Building, 6th Floor, Makdessi Street, Hamra, P.O. Box 11-8701, Beirut, Libanon; Tel.: +961 1 741666; Fax: +961 1 738228; +961 1 753215, +961 1 736629; Website: www.slcb.com.lb	Tochtergesellschaft der Commercial Bank of Syria.; beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes.
36.	Deir ez-Zur Petroleum Company	Dar Al Saadi Building 1st, 5th, and 6th Floor, Zillat Street, Mazza Area, P.O. Box 9120, Damaskus; Tel.: +963 11 662 1175, +963 11 662 1400; Fax: +963 11 662 1848	Joint Venture von GPC; leistet finanzielle Unterstützung für das Regime.
37.	Ebla Petroleum Company	Head Office Mazzeh Villat Ghabia, Dar Es Saada 16, P.O. Box 9120, Damaskus; Tel.: +963 11 669 1100	Joint Venture von GPC; leistet finanzielle Unterstützung für das Regime.
38.	Dijla Petroleum Company	Building No. 653, 1st Floor, Daraa Highway, P.O. Box 81, Damaskus	Joint Venture von GPC; leistet finanzielle Unterstützung für das Regime.
39.	Syrian Petroleum company	Anschrift: Dummar Province, Expansion Square, Island 19 - Building 32, P.O. BOX: 2849 oder 3378; Tel.: +963 11 3137935 oder 3137913; Fax: +963 11 3137979 oder 3137977; E-Mail: spccom1@scs-net.org oder spccom2@scs-net.org Website: www.spc.com.sy oder www.spc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
40.	Mahrukat Company (The Syrian Company for the Storage and Distribution of Petroleum Products)	Hauptsitz: Al Adawi st., Petroleum building, Damaskus; Tel.: +963 11 44451348, 4451349; Fax: +963 11 4445796; E-Mail: mahrukat@net.sy; Website: <a href="http://www.mahrukat.gov.sy/indexeng.php">http://www.mahrukat.gov.sy/indexeng.php</a>	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.

	Name	Adresse	Gründe
41.	General Organisation of Tobacco	Salhie Street 616, Damaskus, Syrien	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Die Organisation steht vollständig im Eigentum des syrischen Staates. Ihre Gewinne, die u. a. aus dem Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung ausländischer Tabakmarken und aus der Besteuerung von deren Einfuhr stammen, werden an den syrischen Staat abgeführt.
42.	Altoun Group	Altoun Group, Maaraba Damascus Countryside, North Circular Highway, Damaskus; Tel.: +963 11 5915685; POB 30484; 1987 US SIC Codes; 6719; NACE Codes 7415	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Beteiligt an einem System zur Ausfuhr syrischen Öls mit dem in die Liste aufgenommenen Unternehmen Sytrol als Einnahmequelle für das Regime.
43.	Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria)	Sabah Bahrat Square; Postanschrift: Altjeda al Maghrebeh square, Damaskus, P.O.B. 2254	Leistet finanzielle Unterstützung für das Regime.

*Anhang 8  
(Art. 9)*

## **Luxusgüter**

*Dieser Anhang enthält gegenwärtig keine Einträge.*

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.